

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Jugend- bildungsgesetzes, des Kinder- und Ju- gendhilfegesetzes für Baden-Württem- berg sowie des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 25. März 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Das Jugendbildungsgesetz in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 682), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in Höhe von 70 Prozent“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere regeln die zuständigen Ministerien durch Verwaltungsvorschrift.“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Landesjugendkuratorium

(1) Es wird ein Landesjugendkuratorium gebildet. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung in Fragen der außerschulischen Jugendbildung und der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten. Es fördert die weitere Entwicklung durch Empfehlungen auf diesen Gebieten und trägt zu deren Kooperation bei. Das Landesjugendkuratorium wird gehört zu Fragen der Anerkennung von Trägern nach diesem Gesetz.

(2) Dem Landesjugendkuratorium gehören die Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die kommunalen Landesverbände, das Landesjugendamt und weitere im Kinder- und Jugendbereich tätige Organisationen sowie in der außerschulischen Jugendbildung erfahrene Persönlichkeiten an. Das Sozialministerium trifft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien die Auswahl der im Landesjugendkuratorium vertretenen Dachverbände, Organisationen und in der außerschulischen Jugendbildung erfahrenen Persönlichkeiten. Die Dachverbände, die kommunalen Landesverbände, das Landesjugendamt und die weiteren Organisationen entsenden je ein Mitglied in das Landesjugendkuratorium. Eine Stellvertretung ist zulässig.

(3) Die Sozialministerin oder der Sozialminister beruft die Vertreterinnen und Vertreter und die Stellvertretungen der Dachverbände, der kommunalen Landesverbände, des Landesjugendamts und der weiteren Organisationen auf deren Vorschlag sowie die übrigen Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer einer Legislaturperiode. Die Mitglieder des Landesjugendkuratoriums können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Das Landesjugendkuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Das Landesjugendkuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Sozialministeriums bedarf. Beim Sozialministerium wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(5) Die zuständigen Ministerien sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landesjugendkuratoriums teilzunehmen.“

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Jugendarbeit“ die Wörter „und der Kinder- und Jugendhilfe“ eingefügt und die Wörter „Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung“ durch das Wort „Landesjugendkuratoriums“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In der Überschrift des § 23 wird das Wort „Schulen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg

§ 1 Absatz 5 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 3. März 2009 (GBl. S. 82) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.